

Regierungsratsbeschluss

vom 29. Mai 2012

Nr. 2012/1070

Krankenversicherung: Tariffestsetzungsverfahren zwischen der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT und der Privatklinik Obach, Solothurn; Antrag auf Änderung der vorläufig festgesetzten Tarife für die Dauer des Verfahrens

1. Ausgangslage

Die Krankenversicherer

- KPT Krankenkasse AG, Tellstrasse 18, 3000 Bern 22
- Agilia Krankenkasse AG, Mühlering 5, 6102 Maltern
- Publisana Krankenkasse AG, Hauptstrasse 24, 5201 Brugg
- Helsana Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- Progrès Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- sansan Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- avanex Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- maxi.ch. Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- indivo Versicherungen AG, Zürichstrasse 130, 8600 Dübendorf
- Sanitas Grundversicherungen AG, Jägerstrasse 3, 8021 Zürich
- Compact Grundversicherungen AG, Jägerstrasse 3, 8401 Zürich
- Wincare Versicherungen AG, Konradstrasse 14, 8401 Winterthur
- Kolpig Krankenkasse AG, Ringstrasse 16, 8600 Dübendorf

allesamt vertreten durch KPT Krankenkasse AG und nachfolgend Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT genannt, haben mit Eingabe vom 2. April 2012 beim Regierungsrat des Kantons Solothurn ein Begehren um Festsetzung eines Tarifs gemäss Art. 47 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10) eingereicht. Dieses Festsetzungsbegehren bezieht sich auf die spitalstationären akutsomatischen Leistungen der Privatklinik Obach, wobei der hoheitlich ermittelte Tarif ab 1. Januar 2012 in Kraft treten soll. Sie beantragen dabei die Festsetzung eines Basispreises (Baserate Swiss DRG) von maximal Fr. 7'502.--.

Im Rahmen einer vorläufigen Massnahme verlangt die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT zudem, dass derselbe Tarif bereits provisorisch für die Dauer des Verfahrens festgesetzt werde.

2. Erwägungen

2.1 Antrag um Änderung der vorsorglichen Tarife

Der Regierungsrat hat mit Beschluss vom 20. Dezember 2011 (Nr. 2011/2667) provisorische Spitaltarife bestimmt, welche bis zum Abschluss von genehmigungsfähigen Tarifverträgen Geltung haben sollen. Dieser Schritt erwies sich als notwendig, weil Leistungserbringer sowie die Krankenversicherer die Verhandlungen über die Spitaltarife 2012 Ende 2011 zum grossen Teil noch nicht abgeschlossen hatten und dadurch ein Zustand der Rechtsunsicherheit insbesondere hinsichtlich der Rechnungsstellung drohte. Im Rahmen dieser provisorischen Festsetzung hat der Regierungsrat für den Leistungsbereich Akutsomatik der Privatklinik Obach sowohl gegenüber der Einkaufsgemeinschaft Helsana/KPT/Sanitas wie auch gegenüber der Einkaufsgemeinschaft tarifsuisse einen Tarif (Baserate) von Fr. 9'900.-- mit Geltung ab dem 1. Januar 2012 festgesetzt.

Das Beschlussdispositiv mit diesem Tarif ist im Amtsblatt Nr. 51-52 vom 23. Dezember 2011 ordentlich publiziert worden. Danach ist die Rechtsmittelfrist ungenutzt verstrichen, womit der Beschluss in Rechtskraft erwachsen ist. Bereits im Vorfeld wurden die beteiligten Parteien aufgefordert, Tarife bekannt zu geben, die allenfalls für eine Übergangsfrist bis zur vertraglichen Einigung über die Basispreise Geltung haben sollten. Die Privatklinik Obach hat dabei einen Tarifvorschlag unterbreitet, die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT hat darauf verzichtet.

Die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT begehrt nun für die Dauer des Festsetzungsverfahrens einen wesentlichen tieferen Basispreis von Fr. 7'502.-- und stellt damit einen Antrag auf Abänderung des Regierungsratsbeschlusses vom 20. Dezember 2011. Die Gesuchstellerin begründet dies mit einem Verweis auf eine Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichtes vom 31. März 2010 in Sachen „Tariffestsetzung 2010 für stationäre Behandlungen in den Privatspitälern im Kanton Bern“ (C-1287/2010/ Erwägung 7). Darin werde unter Berufung auf die vom Bundesrat bzw. vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartment (EJPD) als dessen Instruktionsbehörde entwickelte und vom Bundesverwaltungsgericht übernommene Praxis festgehalten, dass bei der Festsetzung eines Tarifs während der Dauer eines Verfahrens Praktikabilitäts Erwägungen ein zentrales Element der Interessenabwägung seien. In diesem Sinne werde jeweils geprüft, welche Folgen mit den beantragten Tarifen verbunden seien und welche Art der Abwicklung sich nach Abschluss des Verfahrens mutmasslich als praktikabler erweisen würde. Dabei werde in der Regel provisorisch der niedrigste unter den beantragten oder vorinstanzlich verfügbaren Tarifen festgesetzt, weil davon ausgegangen werden könne, dass Nachforderungen gegenüber Krankenversicherern regelmässig leichter abzuwickeln seien als umgekehrt Rückforderungen gegenüber Leistungserbringern. Weiter sei dabei zu berücksichtigen, dass die vom Gesetz zur Reservebildung verpflichteten Krankenversicherer zu solchen Nachzahlungen in der Lage seien, während substantielle Rückforderungen einen Leistungserbringer in finanzielle Schwierigkeiten bringen könnten. Zu beachten sei zudem, dass es den Leistungserbringern in der Regel möglich sein sollte, eine (vorübergehende) Ertragseinbusse während des Verfahrens durch geeignete Massnahmen (z.B. Kreditaufnahme) zu überbrücken.

Die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT stützt sich in ihrer Argumentation auf einen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes, in welchem ebenfalls provisorische Tarife für stationäre Behandlungen in Privatspitälern festgesetzt werden mussten. Damit besteht eine Vergleichsgrundlage. In diesem Entscheid wurde denn auch in Anwendung einer bereits seit längerem bestehenden Rechtsprechung der günstigste der geforderten Tarife im Rahmen eines Festsetzungsbegehrens als provisorischer Basispreis festgesetzt. Dies auch mit der oben angeführten Begründung. Im Unterschied zum vorliegenden Verfahren lagen dort aber bereits gewisse Be-

rechnungsgrundlagen über die fraglichen Spitaler vor, die wenigstens auch im Rahmen einer summarischen Prufung Ruckschlusse zuliessen. Zudem musste gerade im Verlaufe des zitierten Verfahrens festgestellt werden, dass die Praxis, immer den gunstigsten der geforderten Tarife als provisorische Abrechnungsbasis zu verwenden, zu massiven Liquiditatsengpassen und wirtschaftlicher Gefahrdung der betroffenen Spitaler gefuhrt hatte. Entsprechend hat das Bundesverwaltungsgericht die fragliche Zwischenverfugung vom 31. Marz 2010 bereit am 28. Mai 2010 berichtigen mussen, bzw. die provisorischen Tarife wurden merklich nach oben angepasst. Somit ist bei einem solchen Vorgehen auch eine gewisse Vorsicht geboten.

Die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT stutzt sich im Rahmen ihrer Forderung auf Festsetzung eines provisorischen Tarifs auf ein von ihr selbst durchgefuhrtes Benchmarking, wofur sie auch selbst die Rahmenbedingungen vorgegeben hat. Dabei gelangte sie zu einer Benchmark-Baserate von Fr. 8'756.-- uber samtliche erhobenen Kliniken, worunter sich Zentrumsversorger, Grundversorger sowie akutsomatische Spezialkliniken befanden. Diese Referenz-Baserate diente ihr bei den Tarifverhandlungen nach eigenen Angaben als Ausgangspunkt, wobei man je nach Situation verschiedene Toleranzbandbreiten hinsichtlich der Abweichung definierte. Im Falle der Privatklinik Obach will sie diese Referenz ebenfalls verwendet sehen und mochte dabei zusatzlich eine Kurzung dieser Referenzgrundlage von 18% zur Anwendung bringen. Diese begrundet sie bezugnehmend auf eine Empfehlung der Preisuberwachung uber sog. Intransparenzabzuge bei mangelhafter Kalkulation beim Kostenausweis. Damit zeigt sich, dass die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT im Grossen und Ganzen eine mehrheitlich theoretisch abgestutzte Tarifikalkulation vorgenommen und keinen Bezug zu den individuellen bzw. regionalen Bedingungen gemacht hat.

Dass die individuellen bzw. regionalen Verhaltnisse aber doch eine bedeutende Rolle spielen und dass die Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT denn auch bereit ist, von ihrer Referenz-Baserate abzuweichen, zeigt sich am Verhandlungsergebnissen mit einem anderen grundversorgenden Spital im Raum Solothurn. Anhand der bereits zur Genehmigung vorgelegten Vertrage ist ersichtlich, dass die mit diesem Spital vereinbarten Tarife nur sehr marginal von demjenigen Tarif abweichen, der bereits vom Regierungsrat fur 2012 provisorisch im Bereich spitalstationare akutsomatische Leistungen festgesetzt wurde (Fr. 9'900.--). Es besteht damit kein Verdacht, dass die vom Regierungsrat im Dezember 2011 getroffene Annahme vollig falsch lage und eine grossere Ruckuberweisung von Geldern bei der Bereinigung mit den definitiven Tarifen vorgenommen werden musste. Entsprechend muss das fur die beteiligten Parteien heute ersichtliche Kostenrisiko als uberschaubar bezeichnet werden. Deswegen, aber auch mit Blick auf die Praktikabilitat und die Rechtssicherheit, erweist sich zum gegenwartigen Zeitpunkt eine Anpassung des Beschlusses des Regierungsrates vom 20. Dezember 2011 weder als notwendig noch als gerechtfertigt. Dies auch mit Blick auf den Umstand, dass diese Tarife ohne Opposition der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT im Verlaufe des Januars 2012 in Rechtskraft erwachsen sind.

In diesem Sinne wird an den vorlaufigen Tarifen bis auf Weiteres festgehalten. Der Antrag der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT um Festlegung eines provisorischen Tarifs von Fr. 7'502.-- fur die Dauer des Festsetzungsverfahrens wird abgelehnt.

3. **Beschluss**

Der Antrag der Einkaufsgemeinschaft Helsana/Sanitas/KPT um Festlegung eines provisorischen Tarifs von Fr. 7'502.-- ab 1. Januar 2012 für die Dauer des Festsetzungsverfahrens wird abgewiesen.



Andreas Eng
Staatschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erhoben werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Department des Innern, Amt für soziale Sicherheit

Department des Innern, Gesundheitsamt

Privatklinik Obach, Leopoldstrasse 5, 4500 Solothurn **(R)**, (Versand durch ASO)

Genolier Swiss Medical Network, Route du Muids 3, Case Postale 100, 1272 Genolier **(R)**, (Versand durch ASO)

KPT/CPT, Postfach 8624, 3001 Bern **(R)**, (Versand durch ASO)

Preisüberwachung, Effingerstrasse 27, 3003 Bern